

# STATUTEN DES VEREINS

## NORDIC SURSELVA

### I. NAME, SITZ, ZWECK UND AUFGABEN

#### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Nordic Surselva" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

<sup>2</sup> Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

#### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Nordic Surselva bezweckt, im Auftrag der beteiligten Gemeinden und in enger Zusammenarbeit mit diesen, das Langlaufangebot in den Gemeinden Disentis/Mustér, Sumvitg und Trun zu erhalten und weiterzuentwickeln. Das Angebot kann auf weitere Gemeinden ausgedehnt werden.

<sup>2</sup> Mit den operativen Aufgaben kann der Verein mittels Leistungsvereinbarung eine andere Körperschaft beauftragen.

#### **Art. 3 Aufgaben Nordic Surselva**

Nordic Surselva befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Strategische Leitung des Langlaufangebots in den beteiligten Gemeinden;
- b) Koordination zwischen den beteiligten Gemeinden;
- c) Mitsprache in allen raumplanerischen Tätigkeiten der beteiligten Gemeinden, welche Auswirkungen auf das Langlaufangebot haben können;
- d) Organisation und Finanzierung des Langlaufangebots;
- e) Anschaffung und Unterhalt der benötigten Maschinen und Geräte;
- f) Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur operativen Sicherstellung des Langlaufangebots;
- g) Vertretung der beteiligten Gemeinden im Bereich Langlaufangebot nach aussen.

#### **Art. 4 Aufgaben der beteiligten Gemeinden**

<sup>1</sup> Folgende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Langlaufangebot obliegen den beteiligten Gemeinden:

- a) raumplanerische und baurechtliche Festlegungen;

- b) Anhörung und Einbezug von Nordic Surselva bei raumplanerischen und baurechtlichen Fragen, sofern diese auf das Langlaufangebot Auswirkungen haben können;
- c) Abschluss und Sicherstellung der erforderlichen Weg- und Durchleitungsrechte;
- d) Vorbereitung und Instandhaltung der für das Langlaufangebot notwendigen Anlagen und Trasse (z.B. Auf- und Abbau von Brücken,);
- e) Anschaffung und Unterhalt der für die technische Beschneidung notwendigen Anlagen (Werkleitungen und Installationen).

<sup>2</sup> Die Gemeinden stellen der von Nordic Surselva mit den operativen Aufgaben beauftragten Körperschaft die Geräte und Anlagen für die technische Beschneidung kostenlos zur Verfügung.

## **Art. 5 Operative Aufgaben**

<sup>1</sup> Zu den operativen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Kontrolle des Trasse vor Betriebsbeginn im Herbst;
- b) Technische Beschneidung der Loipe;
- c) Organisation und Durchführung der Loipenpräparierung;
- d) Organisation des Betriebsablaufs;
- e) Sicherung des Angebots;
- f) Rechnungsführung zuhanden der beteiligten Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten der übertragenen operativen Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 6 Mitglieder**

<sup>1</sup> Mitglied von Nordic Surselva sind die Gemeinden, auf deren Territorium sich das Langlaufangebot der Mitgliedsgemeinden befindet (Zurzeit die Gemeinden Disentis/Mustér, Sumvitg und Trun).

<sup>2</sup> Weitere Gemeinden können Nordic Surselva beitreten. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

### **Art. 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten, die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und ihren Anteil an den Aufwendungen des Vereins fristgerecht zu bezahlen.

## **III. ORGANISATION**

### **Art. 8 Organe**

Organe von Nordic Surselva sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Rechnungsrevisoren/Rechnungsprüfung

#### IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

##### **Art. 9 Zusammensetzung und Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Nordic Surselva. Ihr gehören je zwei Vertreter der beteiligten Gemeinden an.

<sup>2</sup> In ihre Zuständigkeit fallen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes zuhanden der beteiligten Gemeinden;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der beteiligten Gemeinden;
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge;
- d) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und Bezeichnung des Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren;
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung.

##### **Art. 10 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innert drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Sie wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen davor zu erfolgen.

<sup>3</sup> Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis Ende des Geschäftsjahres einzureichen.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 2/3 der Gemeinden dies unter Angabe des Traktandums verlangt.

#### V. VORSTAND

##### **Art. 11 Zusammensetzung und Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das ausführende Organ von Nordic Surselva und setzt sich aus je einem Vertreter der beteiligten Gemeinden zusammen. Abgesehen vom Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>2</sup> In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- b) Mitwirkung in raumplanerischen und baurechtlichen Fragen zuhanden der beteiligten Gemeinden;
- c) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Langlaufangebots;
- d) Beschluss über eine allfällige Auslagerung der operativen Aufgaben an eine andere Körperschaft und Abschluss der entsprechenden Leistungsvereinbarung;
- e) Aufsicht und Austausch mit der Körperschaft gemäss lit. d hinsichtlich der Aufgabenerfüllung in Bezug auf das Langlaufangebot;
- f) Beschlussfassung über Anschaffungen von Maschinen und Geräten sowie Ausgaben für den Unterhalt im Rahmen des genehmigten Budgets;
- g) Beschlussfassung über unvorhersehbare Ausgaben bis 10'000.-- Franken;
- h) Vorbereitung und Antragstellung an die Mitgliederversammlung sowie Vollzug deren Beschlüsse.

#### **Art. 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Vorstand trifft sich sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber zweimal jährlich. Er wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden. Weitere Einzelheiten legt der Vorstand fest.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichstand kommt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

#### **Art. 13 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch je einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission oder der Revisionsstelle der beteiligten Gemeinden.

### **VI. FINANZIELLES**

#### **Art. 14 Einnahmen**

Die Einnahmen von Nordic Surselva setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Kostenbeiträge der beteiligten Gemeinden gemäss Kostenverteiler;
- b) Investitionsbeiträge der beteiligten Gemeinden gemäss Kostenverteiler;
- c) Allfällige Mitgliederbeiträge gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung;
- d) Loipengebühren;
- e) Allfällige Beiträge des Kantons und des Bundes sowie weiterer Institutionen;
- f) Zinserträge und weitere Einnahmen.

## **Art. 15 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt in der Regel am 1. Juni und endet am 31. Mai.

## **Art. 16 Kostenverteiler**

<sup>1</sup> Die Betriebskosten von Nordic Surselva werden nach folgende Kostenverteiler durch die beteiligten Gemeinden getragen:

- a) Gemeinde Disentis/Mustér: 50 Prozent;
- b) Gemeinde Sumvitg: 25 Prozent;
- c) Gemeinde Trun: 25 Prozent.

<sup>2</sup> Treten weitere Gemeinden dem Verein bei oder treten Gemeinden aus dem Verein aus, passt der Vorstand den Kostenverteiler entsprechend an.

## **Art. 17 Weitere Beiträge der Gemeinden**

Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mitgliederbeitrag (Sockelbeitrag) von höchstens 5 000 Franken pro Gemeinde beschliessen. Bei der Festsetzung ist der Kostenverteiler zu berücksichtigen.

## **Art. 18 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## VII. STATUTENREVISION, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

### **Art. 19 Statutenrevision**

<sup>1</sup> Die Statuten können nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden, an welcher mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

<sup>2</sup> Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 20 Austritt**

Jede Gemeinde kann unter Berücksichtigung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

### **Art. 21 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Nordic Surselva kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Gemeinden bereit sind, den Verein weiterzuführen.

<sup>2</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

<sup>4</sup> Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen gemäss Kostenverteiler an die im Zeitpunkt der Auflösung beteiligten Gemeinden.

## VIII. INKRAFTTRETEN

### **Art. 22 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Organe der Mitgliedsgemeinden genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Disentis/Mustér, den .....

---

Die Präsidentin / Der Präsident

---

Der Gemeindegeschreiber

Sumvitg, den .....

---

Die Präsidentin / Der Präsident

---

Der Gemeindegeschreiber

Trun, den .....

---

Die Präsidentin / Der Präsident

---

Der Gemeindegeschreiber